

eingerißen und eingewurzelt und daß sie nunmehr in ihrem unverbindernten Gange und Rauch erhartet seye, zumahl auch die Hinderungen der Zeit nicht absondern je länger je mehr zunehmen, so trägt man die starcke Fürsorge, es werde die Execution diser Zeit eben so wenig, ja vil weniger, als bey verfloßenen Jahren in ihren Gang gebracht und standhafftig dabey gehandhabt werden mögen, sondern, wie bishero geschehen, alle Bemühung, Fleiß, Unkosten, Eysen und Ernst vergeblich und nicht mit geringer Verschimpfung Kayserlicher Majestät angewendet und versucht werden. Dahero man denn sich bey disem Crayße durch die Noth und bishero erfahrene Uneinigkeit dahin verleiten lassen muß, daß man dafür halten will, man wolle dises Orts der Zeit und Laufften etwas nachgeben, aus der Noth eine Tugend machen und auf Wülderung der alten Ordnung, so vil die Valvation der Münzen belangt, bedacht seyn, als welches dem gemeinen Mann velleicht am wenigsten beschwerlich und fremd vorkommen, er auch im geringsten dahin zu bewegen seyn werde, da nehmlich, und allein exempli gratia zu melden, mit Steigerung des Reichs-Gulden-Thalers, welcher in der Ordnung pro pede und dem Nicht-Pfennig der andern Sorten gesetzt ist, auf die 64. Kreuzer, oder andere dergleichen Mittel nach Gutachten der Münz-Beständigen gesehen und in der zu End gezogenen Zusammenkunfft hievon weitläufftige Berathschlagung vorgenommen werden möchte, welches auch allein zu der Kayserlichen Majestät und der Stände weitem und mehrern vernünftigen Nachgedencken hier angemeldet wird. Nach solcher Moderation oder Ersteigerung hernacher und ins künftige alle Münzen geschlagen und ausgebracht, auch die allbereit lauffende Sorten darnach taxiret werden müssen, auf daß hierinnen Gleichheit gehalten würde.

Als man denn fôrters bishero im Werck verspühret, daß unter andern Mängeln die zu vil eingeschlichene und verschobene Münz-Sorten zu der Unordnung nicht wenig geholffen, so würde dafür gehalten, daß Ihre Majestät auch Fürsten und Stände des heiligen Reichs sich auf gewisse Sorten der gulden und silbern, auch groben und kleinern Münzen, wie im Edict und unterschiedlichen Reichs-Deputations-Abschiden hievon auch wohlbedächtlich disponirt, sich verglichen, welche hinfürs als zugelaßene approbirte Reichs-Münzen geschlagen, ausgebreitet und in allen Commerciis gebraucht und spendirt werden, darunter absonderlich Achtung zu geben, daß numerus huiusmodi specierum der kleinen Münzen, so vil immer möglich, einge-